

# **Satzung über die Notfürsorgeeinrichtung der Ärztekammer Niedersachsen vom 15. November 2005, zuletzt geändert am 27. November 2009**

## **§ 1 Zweck**

Die Notfürsorgeeinrichtung der Ärztekammer Niedersachsen hat die Aufgabe, Kammermitgliedern und deren Familienangehörigen, die unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind, finanzielle Unterstützungen zu gewähren.

## **§ 2 Subsidiarität**

Auf Leistungen aus der Notfürsorgeeinrichtung besteht kein Rechtsanspruch. Leistungen werden insbesondere gewährt, wenn Ansprüche auf staatliche Sozialleistungen oder auf Unterhalt gegenüber Angehörigen nicht durchsetzbar oder in ihrer Gesamtsumme nur geringfügig sind. Die Unterstützung entfällt, wenn oder soweit sie auf sonstige Einkünfte angerechnet würde, die Notlage durch eigenes Verschulden eingetreten ist oder durch die Aufnahme einer zumutbaren Erwerbstätigkeit hätte beseitigt werden können.

## **§ 3 Leistungsempfänger**

Unterstützung kann auf Antrag folgenden Personen gewährt werden:

1. Kammermitgliedern und ehemaligen Kammermitgliedern, sofern sie ihre letzte ärztliche Tätigkeit vor Eintritt der Notlage in Niedersachsen ausgeübt haben,
2. Kammermitgliedern, die ihre letzte ärztliche Tätigkeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt haben sowie
3. deren jeweiligen Familienangehörigen.

Voll- und Halbwaisen kann die Unterstützung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und in besonderen Härtefällen auch bis zum vollendeten 21. Lebensjahr gewährt werden.

## **§ 4 Leistungen**

(1) Eine regelmäßige Unterstützungsleistung kann nur bewilligt werden, wenn die monatlichen Gesamteinkünfte des Antragstellers und des mit ihm Verheirateten nachfolgende Beträge nicht erreichen und kein ausreichendes Vermögen vorhanden ist:

a) verheiratete Kammermitglieder	1.299,- €
b) alleinstehende Kammermitglieder und Arzttwitwen	954,- €
c) Vollwaisen	628,- €
d) Halbwaisen und unversorgte Kinder	429,- €

(2) Durch die regelmäßige Unterstützungsleistung sollen die Gesamteinkünfte die in Absatz 1 genannten Beträge erreichen. In besonderen Härtefällen kann eine diese Richtsätze um die Hälfte übersteigende Unterstützung gewährt werden.

(3) Die in Absatz 1 genannten Unterstützungsbeträge können während einer Berufsausbildung oder –fortbildung erhöht werden, wenn dadurch die Aussicht besteht, daß der Unterhalt später aus eigener Kraft ohne regelmäßige Unterstützungsleistung bestritten werden kann.

- (4) Die regelmäßige Unterstützungsleistung wird im allgemeinen vierteljährlich ausgezahlt.
- (5) In besonders dringenden Notfällen kann eine einmalige Unterstützungsleistung in Höhe von bis zu 570,- € gewährt werden. Diese Unterstützungsleistung ist zurückzuzahlen, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers später wesentlich verbessern.

### **§ 5 Bewilligungsverfahren**

- (1) Der Antragsteller hat der Ärztekammer Niedersachsen die zur Entscheidung über seinen Unterstützungsantrag erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er hat sein Einverständnis zur Datenerhebung bei anderen Leistungsträgern zu erteilen und diesen die Datenübermittlung an die Ärztekammer Niedersachsen zu gestatten.
- (2) Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, die Ärztekammer Niedersachsen von einer Verbesserung seiner wirtschaftlichen Situation unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Unabhängig davon werden die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers seitens der Ärztekammer mindestens alle drei Jahre überprüft.

### **§ 6 Verwaltung der Notfürsorgeeinrichtung**

Die Verwaltung der Notfürsorgeeinrichtung der Ärztekammer Niedersachsen obliegt dem Vorstand der Ärztekammer Niedersachsen. Entscheidungen über die Gewährung von Unterstützungsleistungen trifft der Vorstand im Einvernehmen mit dem nach Maßgabe der Kammersatzung gewählten Beauftragten für Fürsorgeangelegenheiten.

### **§ 7 Aufbringung der Mittel**

Die Mittel für die Notfürsorgeeinrichtung werden nach Maßgabe des Haushaltsplanes der Ärztekammer Niedersachsen zur Verfügung gestellt. Sonderbeiträge werden zur Finanzierung nicht erhoben.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.